

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-1

**Regierung von Oberbayern**



**Planänderungsbeschluss**

**A 94 München - Pocking**

**Abschnitt Pastetten - Dorfen**

**Neubau von km 16+980 bis km 34+423**

**Entfall des Bauwerkes K 22/1 bei Bau-km 22+097**

**München, 23.08.2013**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</b>	<b>3</b>
<b>A . Entscheidung</b>	<b>4</b>
1. Änderung des Plans	4
2. Festgestellte Planunterlagen	4
3. Sofortige Vollziehbarkeit	5
4. Kostenentscheidung	5
<b>B . Sachverhalt</b>	<b>5</b>
1. Beschreibung der Planänderung	5
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	6
<b>C . Entscheidungsgründe</b>	<b>7</b>
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	7
2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung	9
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	9
2.2 Erforderlichkeit der Planänderung	9
2.3 Öffentliche Belange	10
2.4 Private Belange	11
3. Gesamtergebnis	12
4. Sofortige Vollziehbarkeit	12
5. Kostenentscheidung	12
<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>12</b>

## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	.....	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	.....	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	.....	Bundesstraße
BAB	.....	Bundesautobahn
BauGB	.....	Baugesetzbuch
BayBodSchG	.....	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	.....	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	.....	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	.....	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	.....	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	.....	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	.....	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	.....	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	.....	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	.....	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	.....	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	.....	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	.....	Bundesgesetzblatt
BGH	.....	Bundesgerichtshof
BImSchG	.....	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	.....	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	.....	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	.....	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMVBS	.....	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	.....	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	.....	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	.....	Bundeswaldgesetz
BWV	.....	Bauwerksverzeichnis
DÖV	.....	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	.....	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	.....	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	.....	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	.....	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	.....	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	.....	Fernstraßengesetz
GG	.....	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	.....	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	.....	Immissionsgrenzwert
KG	.....	Bayerisches Kostengesetz
MABl	.....	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	.....	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	.....	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	.....	Oberverwaltungsgericht
Plafer	.....	Planfeststellungsrichtlinien
RE	.....	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	.....	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	.....	Raumordnungsgesetz
St	.....	Staatsstraße
StVO	.....	Straßenverkehrsordnung
TKG	.....	Telekommunikationsgesetz
UPR	.....	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	.....	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	.....	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	.....	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	.....	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	.....	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	.....	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-1

**Vollzug des FStrG;**

**A 94 München - Pocking  
Abschnitt Pastetten - Dorfen  
Neubau von km 16+980 bis km 34+423  
Entfall des Bauwerkes K 22/1 bei Bau-km 22+097  
5. Planänderung vom 12.04.2013**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

## **Planänderungsbeschluss**

### **A. Entscheidung**

**1. Änderung des Plans**

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1–A 94-6) für den Neubau der BAB A 94 zwischen Pastetten und Dorfen in der zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 02.05.2012 (Az.: 32-4354.1-A 94-6.4) geänderten Fassung wird nach Maßgabe der unter Ziffer 2 aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, geändert.

**2. Festgestellte Planunterlagen**

Folgende Unterlagen vom 12.04.2013 sind Bestandteil dieses Planänderungsbeschlusses:

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Blatt Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>
1 E		Erläuterungsbericht	
3 E	3	Lageplan mit Grüneintragungen	1:2.000
4 E	3	Streckenhöhenplan mit Grüneintragungen	1:2.000/200
6 E		Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Grüneintragungen	
7 E	3	Grunderwerbsplan mit Grüneintragungen	1:2.000
8 E		Auszug Grunderwerbsverzeichnis mit Grüneintragungen	

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 festgestellten Planunterlagen in der zuletzt mit Planänderungsbeschluss vom 02.05.2012 geänderten Fassung werden insoweit ersetzt, als sie mit den in diesem Änderungsbeschluss festgestellten Planunterlagen nicht übereinstimmen. Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 in der zuletzt geänderten Fassung unverändert gültig.

**3. Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Beschluss ist gemäß § 17 e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

**4. Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

## **B. Sachverhalt**

**1. Beschreibung der Planänderung**

Die vorliegende Planänderung in der Fassung der Planunterlagen vom 12.04.2013 beinhaltet insbesondere folgende Regelungen:

- Wegfall des ursprünglich bei Bau-km 22+097 vorgesehene Brückenbauwerkes (Bauwerk K 22/1, BWV-Nr. 75),
- Wegfall des ursprünglich zu Entwässerungszwecken vorgesehenen Durchlasses DN 600 (BWV-Nr.76) bei Bau-km 22+110,
- Wegfall der begleitplanerischen Gestaltungsmaßnahme G 4 bei Bau-km 22+093,
- jeweiliger neuer Anschluss des bestehenden und durch die künftige Autobahn BAB A 94 auf einer Länge von ca. 130 m überbauten öffentlichen Feld- und Waldweges, Flurnummer 1599, Gemarkung Buch am Buchrain, an die planfestgestellten öffentlichen Feld- und Waldwege mit den BWV-Nr. 68a (südlich der A 94) und 72 (nördlich der A 94).

Hintergrund der vorliegend beantragten Planänderung ist im Wesentlichen, dass die derzeit festgestellte Planung unter der Bezeichnung K 22/1 (BWV-Nr. 75) bei Bau-km 22+097 ein Brückenbauwerk vorsieht. Dieses sollte dazu dienen, eine neue Autobahnüberführung für den bestehenden und durch den geplanten Bau der BAB A 94 an dieser Stelle durchschnittenen öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 2147, Gemarkung Lengdorf, und Flurnummer 1599, Gemarkung Buch am Buchrain zu schaffen.

Im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen wurde zwischenzeitlich jedoch offenbar, dass der betreffende Feld- und Waldweg von den anliegenden Grundstückseigentümern tatsächlich nicht mehr genutzt wird.

Das Überführungsbauwerk K 22/1 ist daher nicht mehr erforderlich und wird deshalb wieder aus der Planung herausgenommen. Damit entfällt auch die Notwendigkeit für den bislang nördlich der BAB A 94 zu Entwässerungszwecken vorgesehenen Durchlass DN 600 mit der BMV-Nr. 76.

Im Zuge des Wegfalls des Brückenbauwerks wird zudem der durch den Autobahnbau durchschnittene öffentliche Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 1599 der Gemarkung Buch am Buchrain neu angeschlossen. Der südlich der BAB A 94 verlaufende Weg wird an den planfestgestellten öffentlichen Feld- und Waldweg mit der BWV-Nr. 68a angebunden, der nördlich der BAB A 94 verlaufende Weg wird bis zu dem planfestgestellten öffentlichen Feld- und Waldweg mit der BWV-Nr. 72 fortgeführt.

Durch den Wegfall des Brückenbauwerks K 22/1 entfällt schließlich die hierfür ursprünglich planfestgestellte Gestaltungsmaßnahme G 4 bei Bau-km 22+093.

Durch die vorliegende Planänderung werden zwei private Grundstücke neu bzw. stärker als durch die bisherige Planung betroffen. So vergrößert sich durch die mit der Planänderung vorgesehene neue Anbindung des Feld- und Waldweges beidseits der BAB A 94 beim Grundstück Flurnummer 1603/1, Gemarkung Buch am Buchrain, die dauerhafte Flächeninanspruchnahme um ca. 476 m<sup>2</sup>, wohingegen sich die vorübergehend zu beanspruchende Fläche gegenüber der bisherigen Planfeststellung um ca. 63 m<sup>2</sup> leicht verringert; beim Grundstück Flurnummer 1603/2, Gemarkung Buch am Buchrain, erhöht sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme um ca. 207 m<sup>2</sup> und die vorübergehende Grundinanspruchnahme um ca. 53 m<sup>2</sup>.

Dem gegenüber reduziert sich mit dem Wegfall des Brückenbauwerks K 22/1 die Grundinanspruchnahme für die Eigentümer der umliegenden Flächen in der Summe um insgesamt ca. 5120 m<sup>2</sup>.

Zur weiteren Begründung des Antrags verweisen wir auf die Erläuterungen in der Planunterlage 1 E vom 12.04.2013.

## **2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Beschluss vom 03.12.2009 erfolgte die Planfeststellung für den Neubau der A 94 München – Pocking im Abschnitt Pastetten-Dorfen von Bau-km 16+980 bis Bau-km 34+423.

Zu diesem Planfeststellungsbeschluss ergingen zwischenzeitlich folgende ergänzende bzw. abändernde Entscheidungen durch die Regierung von Oberbayern:

Planergänzungsbeschluss vom 13.10.2010 (Az. 32-4354.1-A94-6.1)

Planänderungsbeschluss vom 11.07.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.1)

Planänderungsbeschluss vom 28.07.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.2)

Planänderungsbeschluss vom 17.11.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.3)

Planänderungsbeschluss vom 02.05.2012 (Az. 32-4354.1-A94-6.4).

Mit Schreiben vom 07.05.2013 beantragte die Autobahndirektion Südbayern nunmehr die vorliegende fünfte Planänderung für dieses Vorhaben.

Die von der Planänderung betroffenen Kommunen und Privatpersonen (Grundbetroffene sowie anliegende Grundstückseigentümer und Pächter) wurden hierzu durch den Vorhabensträger bzw. die Planfeststellungsbehörde angehört.

Die Gemeinde Lengdorf hat der beantragten Planänderung zugestimmt. Die Gemeinde Buch am Buchrain als künftiger Baulastträger des öffentlichen Feld- und Waldweges hat der beantragten Planänderung unter den Bedingungen zugestimmt, dass alle anliegenden Grundstückseigentümer ihre Einverständnis erklären und die Zufahrt zu ihren Grundstücken gesichert ist. Die Gemeinde Walpertskirchen hat ihre Zustimmung davon abhängig gemacht, dass auch die betroffenen Grundstückseigentümer ihr Einverständnis hierzu erklären.

Der durch die neu zu schaffenden Wegeanbindungen bedingten neuen bzw. größeren Flächeninanspruchnahme aus den Flurnummern 1603/1 und 1603/2, jeweils Gemarkung Buch am Buchrain, haben die grundbetroffenen Eigentümer zugestimmt bzw. hat sich eine Miteigentümerin des Grundstücks Flurnummer 1603/2 hierzu trotz entsprechender Beteiligung nicht geäußert.

Die weiteren Eigentümer und Pächter der an den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg angrenzenden Grundstücke in den Gemeinden Buch am Buchrain, Lengdorf und Walpertskirchen haben der vorliegenden Planänderung entweder ausdrücklich zugestimmt oder sich im Rahmen der erfolgten Beteiligung nicht geäußert. Lediglich der Eigentümer des an dem bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg anliegenden Grundstücks Flurnummer 2129, Gemarkung Lengdorf, hat sich gegen die Planänderung ausgesprochen, weil es sich bei dem geplanten Brückenbauwerk K 22/1 künftig um die einzige Möglichkeit handele, auf die andere Seite des Waldes zu kommen und er auf seinem freien Zugang zur Natur bestehe.

### **C. Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

#### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs.1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 17a ff. FStrG i. V. m. Art. 73 ff. BayVwVfG.

Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch ausnahmsweise bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange Anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Führt die Planfeststellungsbehörde in diesen Fällen oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein (vereinfachtes) Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses (Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG).

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 und Abs. 3 BayVwVfG liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im wesentlichen gleich bleiben.

Diese Abweichung vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier gegeben. Bei der vorliegend beantragten Planänderung handelt es sich um eine solche von unwesentlicher Bedeutung, da die Identität des planfestgestellten Vorhabens durch die Planänderung nicht angetastet wird, die mit der ursprünglichen Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und mit der Planänderung weiter verfolgt wird.

Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 werden nach Struktur und Inhalt durch die vorliegenden Planänderungen in keiner Weise berührt. Das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt auch nach der Änderung in seinen Grundzügen unberührt und seine Identität und Zielsetzung bleiben gewahrt, da sich die Planänderung auf einen untergeordneten Teil der Planung beschränkt, nämlich insbesondere die Streichung eines Überführungsbauwerk, die daraus resultierende Streichung eines Entwässerungsdurchlasses sowie die Anpassung des Wegenetzes und den Wegfall einer Gestaltungsmaßnahme aus dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss.

Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind durch die Planänderung ebenfalls nicht zu erwarten, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Komposition unangetastet bleibt.



Es werden damit nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen festgestellten Planung geändert.

Obwohl es sich bei der Ergänzung somit um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG handelt, haben wir ein Planfeststellungsverfahren in Form eines vereinfachten Verfahrens nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG durchgeführt, weil nicht alle von der Planänderung Betroffenen dieser zugestimmt haben.

Auf die Durchführung eines förmlichen Anhörungsverfahrens und die öffentliche Bekanntmachung des Planänderungsbeschlusses konnte nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG verzichtet werden.

## **2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung**

### **2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die vorliegende Planänderung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **2.2 Erforderlichkeit der Planänderung**

Die vorliegende Planänderung ist aus folgenden Erwägungen heraus erforderlich:

Das ursprünglich geplante Brückenbauwerk K 22/1 sollte dazu dienen, den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg, welcher durch den Bau der BAB A 94 durchschnitten wird, für die hierauf angewiesenen Anlieger durch eine Überführung des Weges über die Autobahn wieder zu verbinden.

Nachdem sich nunmehr jedoch herausgestellt hat, dass der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg tatsächlich nicht mehr genutzt wird und damit der mit einer Überführung dieses Weges über die BAB A 94 verfolgte Zweck entfallen ist, ist diese Baumaßnahme nicht mehr gerechtfertigt.

Eine Realisierung der Brücke brächte keinen nachvollziehbaren Nutzen, wäre mit einer erhöhten Flächeninspruchnahme von mehr als 5000 m<sup>2</sup> verbunden, würde einen zusätzlichen selbständigen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringen sowie beträchtliche Bau- und Unterhaltungskosten verursachen.

Es ist daher vernünftiger Weise geboten, das ursprünglich geplante Bauwerk K 22/1 entfallen zu lassen und die daraus resultierenden weiteren Planänderungen, wie sie hier beantragt wurden, vorzunehmen.

### **2.3 Öffentliche Belange**

Öffentliche Belange stehen der Änderung des festgestellten Plans nicht entgegen. Die Änderung hat ersichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es entsteht kein ergänzender Kompensationsbedarf für Eingriffe in Natur und Landschaft. Negative Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter infolge der Planänderungen sind ausgeschlossen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt. Nachteilige Auswirkungen der Planänderung auf andere öffentliche Belange sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Die Gemeinden Lengdorf hat der Änderung des Planes zugestimmt.

Die Zustimmung seitens der Gemeinde Buch am Buchrain erfolgte unter der Bedingung, dass sich auch alle anliegenden Grundstückseigentümer mit der Änderung einverstanden erklären und die Zufahrten zu ihren Grundstücken gesichert sind. Durch die Planänderung ergeben sich hinsichtlich der Grundstückszufahrten keine Erschließungsprobleme. Allerdings haben aufgrund des Schweigens einer Miteigentümerin eines betroffenen Grundstücks auf dem Gebiet der Gemeinde Buch am Buchrain sowie der Einwendung eines Grundstückseigentümers auf dem Gebiet der Gemeinde Lengdorf nicht sämtliche anliegenden Grundstückseigentümer ihr Einverständnis mit der Planänderung erklärt.

Dies ist nach unserem Dafürhalten für die vorliegende Entscheidung jedoch unbeachtlich, da die fehlende allseitige Zustimmung von privater Seite für sich genommen nicht geeignet ist, berechnete eigene Interessen bzw. abwägungsrelevante Belange der Gemeinde Buch am Buchrain zu berühren.

Schließlich hat auch die Gemeinde Walperstskirchen ihr Einverständnis zu der Planänderung an die Bedingung geknüpft, dass sich die betroffenen Grundstückseigentümer damit einverstanden erklären. Grundstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Walperstskirchen werden durch die Planänderung nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Die Eigentümer derjenigen Grundstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Walperstskirchen, die an den vorliegend in Rede stehenden öffentlichen Feld- und Waldweg angrenzen, haben der Planänderung zugestimmt.

Dass hier zwei (Mit-)Eigentümer von in der Gemeinde Buch am Buchrain bzw. Lengdorf gelegenen Grundstücken der Planänderung nicht zugestimmt haben, vermag hingegen keine denkbaren abwägungserheblichen Belange der Gemeinde Walperstskirchen zu tangieren.

## 2.4 Private Belange

Auch private Belange stehen der Planänderung nicht entgegen.

Soweit für die vorgesehene Feldwegeanbindung beidseits der BAB A 94 durch die Planänderung vermehrt privates Grundeigentum in Anspruch genommen wird, haben sich die betroffenen Eigentümer damit ausdrücklich einverstanden erklärt bzw. - in Bezug auf eine Miteigentümerin des Grundstücks Flurnummer 1603/2 der Gemarkung Buch am Buchrain – sich hierzu trotz entsprechender Beteiligung nicht geäußert.

Die nunmehr im Zuge der Planänderung neue bzw. stärkere Inanspruchnahme von Flächen aus den Grundstücken Flurnummer 1603/1 und 1603/2 ist zur Anpassung des Wegenetzes erforderlich und sachlich gerechtfertigt. Die für die vorliegende Planänderung sprechenden Gründe des Gemeinwohls überwiegen in der Abwägung der betroffenen Belange gegenüber dem Interesse an der bei Beibehaltung der bisherigen Planung entfallenden Flächeninanspruchnahme aus den beiden genannten Grundstücken, zumal ein flächenschonender Anschluss des Öffentlichen Feld- und Waldweges nicht ersichtlich ist und die für die neue Wegeanbindung notwendigen Mehrflächen weniger als ein Zehntel im Verhältnis zu den durch den Wegfall des Brückenbauwerkes K 22/1 unangetastet bleibenden Flächen betragen.

Die Einwendung des Eigentümers des Grundstücks Flurnummer 2129, Gemarkung Lengdorf, wird zurückgewiesen.

Die mit der Planänderung verfolgten öffentlichen Interessen, insbesondere, die mit dem Vorhaben verbundene Inanspruchnahme von Grund und Boden möglichst gering zu halten, die Straßenbaumaßnahme möglichst schonend für das Landschaftsbild zu gestalten und den haushalterischen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen, überwiegen hier gegenüber dem geltend gemachten Interesse an einem möglichst freien Zugang zur Natur.

Der Einwendungsführer wünscht die direkte Zuwegung auf die südliche Seite der geplanten BAB A 94 mittels des bisher geplanten Brückenbauwerks seiner Einwendung zufolge zu Erholungszwecken und gerade nicht, um etwa eine notwendige Verbindung zu von ihm bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen aufrecht zu erhalten. Angesichts der in Rede stehenden öffentlichen Belange, die für die Planänderung streiten, ist es ihm jedoch zumutbar, für einen Zugang zum südlich der BAB A 94 gelegenen Bereich das ca. einen Kilometer westlich der entfallenden Brücke gelegene Überführungsbauwerk K 21/1 (BWV-Nr. 64a) bei Bau-km 21+074 zu nutzen, zumal ein Rechtsanspruch darauf, dass gerade die bisherige Wegeverbindung bestehen bleibt, gemäß Art. 14 Abs. 3 BayStrWG nicht besteht.

**3. Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass sich die Planänderung vom 12.04.2013 bei Abwägung aller Belange als geboten darstellt.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Die Abwägung zeigt, dass sich die vorliegende Planänderung, gerade im Hinblick auf das öffentliche Interesse an einer möglichst flächensparenden und mittelschonenden Gestaltung von Infrastrukturmaßnahmen gegenüber der damit verbundenen, vergleichsweise geringen zusätzlichen Beeinträchtigung privaten Grundeigentums als vernünftig erweist.

**4. Sofortige Vollziehbarkeit**

Für den Bau der A 94 im Abschnitt zwischen Pastetten und Dorfen ist nach dem geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraße 2004 (BGBl I. 2004 S. 2574 – Beilage zum FStrAbG in der Fassung vom 4. Oktober als Faltblatt) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen den vorliegenden Beschluss hat deshalb gemäß § 17 e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

**5. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Hinweis: Die Erhebung der Klage und die Antragstellung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch E-Mail sind nicht zulässig.

München, 23.08.2013

Regierung von Oberbayern

Steinebach

Regierungsrätin